



Einwohnergemeinde Roggwil BE

Reglement für Umwelt und öffentliche Sicherheit

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
2. Behörden	5
Art. 3 Gemeinderat	5
Art. 4 Organe und Funktionäre	5
Art. 5 Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit	5
II. Aufgaben und Befugnisse der Behörden	5
1. Gemeinderat	5
Art. 6 Grundsatz	5
2. Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit	6
Art. 7 Zuständigkeit	6
1. Allgemein	6
2. Umweltschutz	6
3. Feuerwehr	6
4. Zivilschutz	7
5. Militär	7
Art. 8 Antragsrecht	7
III. Umweltschutz / Ökologie	7
1. Allgemeines	7
Art. 9 Aufgaben	7
IV. Feuerwehr	7
1. Aufgaben der Feuerwehr	7
Art. 10 Aufgaben	7
2. Feuerwehrpflicht	8
2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	8
Art. 11 Feuerwehrpflicht	8
Art. 12 Persönliche Dienstleistungspflicht	8
Art. 13 Dienstleistungspflicht oder Ersatzabgabe	8
Art. 14 Ärztlicher Befund	8
Art. 15 Weiterausbildung	8
Art. 16 Kader und Fachleute	8
Art. 17 Persönliche Ausrüstung	9
Art. 18 Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht	9
2.2 Übungsdienst und Einsatz	9
Art. 19 Übungsplan und – daten	9
Art. 20 Obligatorium und Entschuldigungen	9
Art. 21 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	10
Art. 22 Feuerwehrkommandant	10
Art. 23 Einsatz des Sonderstützpunktes	10
Art. 24 Zusätzliche Mittel	10
Art. 25 Ausserordentliche Lagen	10
Art. 26 Zivilpersonen	10
Art. 27 Sorgfaltspflicht	11
3. Finanzierung	11
Art. 28 Grundsatz	11
Art. 29 Spezialfinanzierung	11
Art. 30 Ersatzabgabe	11
Art. 31 Befreiung von der Ersatzabgabe	12
Art. 32 Gebühren	12

Art. 33	Einsatzkosten	12
Art. 34	Kosten für Nachbarhilfe	12
4.	Versicherung	13
Art. 35	Versicherung	13
V. Zivilschutz		13
1.	Allgemeines	13
Art. 36	Aufsicht	13
Art. 37	Aufgaben	13
Art. 38	Zivilschutzinstanzen	13
VI. Regionale Führungsorganisation (RFO)		14
1.	Allgemeines	14
Art. 39	Grundsatz	14
Art. 40	Finanzkompetenz	14
VII. Wirtschaftliche Landesversorgung		14
Art. 41	Leiter Gemeinde stelle wirtschaftliche Landesversorgung	14
VIII. Strafen		14
Art. 42	Strafen	14
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen		14
Art. 43	Inkrafttreten	14
Art. 44	Aufhebung bisheriger Reglemente	15

Die Einwohnergemeindeversammlung von Roggwil erlässt, gestützt auf

- a) das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
 - b) das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002
 - c) das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995
 - d) das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Februar 2004
 - e) das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern vom 20. Januar 1994
 - f) die Verordnung über die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden bei Katastrophen und in Notlagen vom 17. März 1999
 - g) die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Roggwil vom 13. Juni 2005
- folgendes

Reglement für Umwelt und öffentliche Sicherheit:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Zweck

Die Kommission ist für die Wahrnehmung aller Aufgaben im Umweltschutzbereich verantwortlich und ist für die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung sowie die Wahrung der Rechtsordnung besorgt. In ihren Bereich fallen das Polizei- und Militärwesen, der Zivilschutz, die Feuerwehr und das Verkehrswesen.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen

- Umweltschutz / Ökologie
- Feuerwehr
- Zivilschutz
- Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung
- Militär / Schiesswesen

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

2. Behörden

Art. 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde für die Umsetzung der durch eidgenössische und kantonale Gesetze vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts Aufgaben und Befugnisse an die Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit oder an von ihm ernannte Funktionäre übertragen. Der Gemeinderat kann Zusammenarbeitsverträge mit anderen Gemeinden abschliessen.

Art. 4

Organe und
Funktionäre

Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug folgende Organe und Funktionäre zur Verfügung:

- a) die Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit
- b) der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter
- c) der Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung oder sein Stellvertreter
- d) Vertreter der technischen Gemeindebetriebe
- e) Regionale Führungsorganisation (RFO)
- f) Zivilschutzorganisation Region Langenthal (ZRL)

Art. 5

Kommission für
Umwelt und
öffentliche
Sicherheit

Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich

- a) dem Ressortverantwortlichen des Gemeinderates
- b) 4 Kommissionsmitgliedern

Der Feuerwehr-Kommandant nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Kommission. Er hat beratende Stimme mit Antragsrecht.

Das Sekretariat der Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit wird durch die Gemeindeverwaltung geführt. Der Sekretär hat beratende Stimme mit Antragsrecht.

II. Aufgaben und Befugnisse der Behörden

1. Gemeinderat

Art. 6

Grundsatz

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder der Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit auf eine Amtsdauer von 4 Jahren
- b) Ernennung der in Art. 4 b aufgeführten Vollzugsorgane, vorbehaltlich der Zustimmung übergeordneter Instanzen
- c) Festsetzung der Entschädigungen, des Soldes, der Stundenlohnansätze und Spesenvergütungen
- d) Behandlung von Beschwerden gegen Vollzugsorgane und Funktionäre, für deren Ernennung er zuständig ist
- e) Aufgebote des Zivilschutzes zur Nothilfe
- f) Versicherung der Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht

2. Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit

Art. 7

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit fallen insbesondere:

1. Allgemein

- a) Ernennung der Funktionäre gemäss Art. 4 e+f
- b) Erstellen des jährlichen Voranschlages
- c) Behandlung von Beschwerden gegen Feuerwehrleute
- d) Behandlung von Beschwerden gegen Einteilung oder Nichteinteilung
- e) Festlegen der Entschädigungen für die bei Übungen, Einsätzen und Nothilfe beanspruchten privaten Transportmittel, Maschinen, Gerätschaften, Verbrauchsmaterialien usw., soweit die Entschädigungsansätze nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt werden.

2. Umweltschutz

- a) Bearbeitung und Koordination sämtlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Landwirtschaft sowie Vollzug und Überwachung von beschlossenen Massnahmen.
- b) Behandlung von Ökologiefragen
- c) Förderung der Umwelt- und Naturschutzbestrebungen, allenfalls in Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen.

3. Feuerwehr

- a) Unterbreitung Wahlvorschlag Kommandant und Kommandant-Stellvertreter zu Händen des Gemeinderates
- b) Entlassung von ungeeigneten Feuerwehrpflichtigen
- c) Unterbreitung von Anträgen für auszufällende Bussen zuhanden des Gemeinderates
- d) Bestimmung, ob dienstpflichtige Personen aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben
- e) Entscheid über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht

4. Zivilschutz

Der Bereich Zivilschutz wurde mittels Anschlussvertrag an die Stadt Langenthal übertragen.

5. Militär

- a) Unterhalt der ehemaligen Militäranlagen im Rahmen des Voranschlages
- b) Führen von Vertragsverhandlungen betreffend Schiesswesen

Art. 8

Antragsrecht

Die Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit stellt dem Gemeinderat als vorberatende Kommission insbesondere folgende Anträge:

- a) Ernennung der Vollzugsorgane nach Art. 4 b
- b) Verhängen von Disziplinar massnahmen und Bussen im Rahmen seiner Kompetenzen
- c) Vollzug von Umwelt- und Ökologiemassnahmen
- d) Fragen des öffentlichen Strassenverkehrsraumes
- e) Anordnung von Verkehrsmassnahmen

III. Umweltschutz / Ökologie

1. Allgemeines

Art. 9

Aufgaben

- a) Beratung des Gemeinderates in Umwelt- und Naturschutz- sowie Ökologiebelangen.
- b) Ausarbeitung von Vorschriften in Umwelt- und Naturschutz- sowie Ökologiebelangen.
- c) Förderung von Umwelt- und Naturschutzbestrebungen
- d) Ausführung bzw. Begleitung von beschlossenen Massnahmen
- e) Koordination aller umwelt- und naturschutzrelevanten Belange mit den regionalen und kantonalen Bestrebungen.

IV. Feuerwehr

1. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 10

Aufgaben

- a) Die Feuerwehr bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Art. 13-15 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern.
- b) Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

2. Feuerwehrpflicht

2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 11

Feuerwehrpflicht

Feuerwehrpflichtig sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit Niederlassungsbewilligung C zwischen dem 19. und dem 50. Altersjahr.

Art. 12

Persönliche Dienstleistungspflicht

- a) Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- b) Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 13

Dienstleistungspflicht oder Ersatzabgabe

- a) Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- b) Die Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- c) Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 14

Ärztlicher Befund

Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Art. 15

Weiterausbildung

Feuerwehrangehörige haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 16

Kader und Fachleute

- a) Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- b) Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Art. 17

- Persönliche Ausrüstung
- a) Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
 - b) Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
 - c) Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 18

Befreiung von der
aktiven Feuerwehr-
pflicht

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind.

Dies sind: - Mitglieder des Gemeinderates Roggwil
- Regierungstatthalter
- Gerichtsorgane

- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehr leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

2.2 Übungsdienst und Einsatz**Art. 19**

- Übungsplan und -daten
- Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Art. 20

Obligatorium und
Entschuldigungen

- 1) Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- 2) Entschuldigungen sind eine Woche vor der Übung schriftlich dem Kommandanten oder dem Fourier einzureichen.
- 3) Entschuldigungsgründe gemäss Dienstordnung 2010
- 4) Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Art. 21

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

- a) Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen (Art. 20 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern).
- b) Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 22

Feuerwehrkommandant

- a) Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- b) Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 23

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Art. 24

Zusätzliche Mittel

Die Einsatzleitung kann nachbarliche Hilfe anfordern, wenn zur Bewältigung eines Schadenereignisses die eigenen materiellen und personellen Mittel nicht ausreichen.

Die Einsatzleitung kann Mittel des Zivilschutzes zur Hilfeleistung über die Zivilschutzstelle Region Langenthal aufbieten.

Art. 25

Ausserordentliche
Lagen

Die Einsatzleitung hat die Gemeinde bei ausserordentlichen Lagen zu alarmieren, wenn anzunehmen ist, dass zur Bewältigung eines Schadenereignisses weitere Mittel notwendig sind.

Art. 26

Zivilpersonen

Zivilpersonen sind auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet.

Personen, die die Ordnung gefährden, Anweisungen der Einsatzleitung nicht befolgen oder Sachwerte entwenden, können durch die Feuerwehr der Polizei übergeben werden.

Art. 27

Sorgfaltspflicht

Die Einsatzleitung sorgt dafür, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen unterbleiben. Sachwerte sind sicherzustellen.

3. Finanzierung**Art. 28**

Grundsatz

- 1) Als Ertrag stehen der Feuerwehr zu Verfügung:
 - a) Beiträge der Gebäudeversicherung des Kantons Bern
 - b) Feuerwehr-Ersatzabgaben
 - c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
 - d) Rückerstattung von Einsatzkosten
 - e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden
- 2) Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:
 - a) Betriebskosten
 - b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen

Art. 29

Spezialfinanzierung

- 1) Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.
- 2) Die Gemeinden tragen die Kosten der Feuerwehren.
- 3) Soweit die Kosten der Feuerwehren nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, sind sie der ordentlichen Gemeinderechnung zu belasten.
- 4) Für die Deckung der Kosten des Hydrantenlöschschutzes bleiben die Finanzierungsvorschriften des Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Bern vorbehalten.

Art. 30

Ersatzabgabe

- a) Personen, die von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- b) Die Ersatzabgabe wird in % des Staatssteuerbetrages bemessen und wird jährlich im Rahmen der Erstellung des Voranschlages vom Gemeinderat festgelegt. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.
- c) Sie darf zurzeit insgesamt 400 Franken bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- d) Die Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit kann im Einzelfall bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

- e) Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keine Feuerwehr leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- f) Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Art. 31

Befreiung von der
Ersatzabgabe

Von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 18 Buchstabe a, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann die Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit ebenfalls die Ehepartner der in Art. 18 Buchstaben a angeführten Personen befreien.
- b) Personen, die gemäss Art. 18 Buchstabe b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

Art. 32

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern in Anspruch nehmen,
- b) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu Fehlalarmen führen gemäss Verträgen mit den Anlagebesitzern.

Art. 33

Einsatzkosten

- a) Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- b) Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- c) Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. Obligationenrecht) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 34

Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

4. Versicherung

Art. 35

Versicherung

- a) Die Dienstpflichtigen sind bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern.
- b) Das Kader und die Feuerwehrleute, die im Ernstfall Anordnungen treffen, sind für ihre gesetzliche Haftpflicht durch die Gemeinde zu versichern.
- c) Zivilpersonen – insbesondere Motorfahrzeuglenker und deren Mitfahrer – die erste Hilfe leisten oder durch die Einsatzleitung zur Hilfeleistung aufgefordert werden, sind in der Haftpflichtversicherung der Gemeinde einzuschliessen.
- d) Private Motorfahrzeuge von Feuerwehrleuten sind während dem Einsatz sowie auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Einsatzort gegen Unfall versichert.

V. Zivilschutz

1. Allgemeines

Art. 36

Aufsicht

Die Einwohnergemeinde Roggwil hat sich durch Vertrag der Zivilschutz Region Langenthal (ZRL) für folgende Zivilschutzbelange angeschlossen:

- Zivilschutzorganisation (inkl. Katastrophen- und Nothilfe)
- Zivilschutzstelle
- Ausbildung und Übungen
- Basierungen (Anlagen)
- Planungen

Die Zivilschutz Region Langenthal erfüllt alle ihr durch übergeordnete Rechtserlasse und Weisungen zugewiesenen Aufgaben.

Art. 37

Aufgaben

Der Anschlussvertrag ordnet die Aufgaben und deren Zuweisung an die einzelnen Zivilschutzinstanzen.

Art. 38

Zivilschutzinstanzen

Die Zivilschutzinstanzen sind:

- Zivilschutz Region Langenthal (ZRL)
- Gemeinderat Roggwil
- Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit Roggwil

VI. Regionale Führungsorganisation (RFO)

1. Allgemeines

Art. 39

Grundsatz

Der Bereich Regionale Führungsorganisation (RFO) wurde mittels Anschlussvertrag an die Stadt Langenthal übertragen.

Art. 40

Finanzkompetenz

Die Gemeinde verfügt über einen maximalen Kredit von 50'000 Franken. Bei Krediten über 50'000 Franken entscheidet der Gemeinderat.

VII. Wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 41

Leiter Gemeindestelle
wirtschaftliche
Landesversorgung

Die Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit ernennt für den Vollzug der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung einen Leiter der Gemeindestelle und seinen Stellvertreter.

VIII. Strafen

Art. 42

Strafen

- a) Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von 20 Franken bis 1'000 Franken bestraft; für die Strafverfolgung ist die Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit zuständig.
- b) Ausgefällte Bussen im Feuerwehrbereich sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. Andere Bussen fallen in die Gemeindekasse.
- c) Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern bleibt vorbehalten.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Art. 44

Aufhebung bisheriger
Reglemente

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden aufgehoben:

Reglement für öffentliche Sicherheit vom 11. Dezember 2000
sowie die Teilrevision vom 8. Dezember 2003.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben vorliegendes Reglement für Umwelt und öffentliche Sicherheit an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2010 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Geschäftsleiter:

Erhard Grütter

Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 20. Mai 2010 publiziert.

Roggwil, 16. August 2010

Einwohnergemeinde Roggwil

Der Geschäftsleiter:


Daniel Baumann